

Satzung BVGB e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der rechtsfähige Verein führt den Namen:

Bundesverband der Geldwäschebeauftragten (BVGB) e.V.

Nach Eintragung in das Vereinsregister gilt der Zusatz „e.V.“

2. Sitz und Gerichtsstand ist Berlin. Der Vorstand hat die Möglichkeit den Ort einer Geschäftsstelle abweichend davon festzulegen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, auf allen Ebenen die Interessen der Geldwäschebeauftragten in Unternehmen oder als Einzelmitglieder zu fördern und zu vertreten. Er verfolgt das Ziel, die Entwicklung der Branche bzw. des Berufsfeldes zu stärken und dabei die spezifischen Anforderungen der Unternehmen und Kunden im Hinblick auf gesetzliche Grundlagen und Entwicklungen sowie die besondere Sensibilität und Bedeutung des Themas insgesamt zu berücksichtigen.
2. Aufgabe des Vereins ist es insbesondere, die Mitglieder in allen Fragen der Geldwäscheprävention und der damit zusammenhängenden fachlichen, politischen und wirtschaftlichen Themen zu informieren, zu beraten und zu vertreten. Darüber hinaus hat der Verein insbesondere die Aufgaben
 - 2.1. ein Berufliches Netzwerk für operative Geldwäschebeauftragte sowie mit der Geldwäscheprävention befasste Unternehmen zu sein,
 - 2.2. den Inhaltlicher Austausch auf dem Gebiet der deutschen und europäischen Geldwäscheprävention und der unternehmerischen Compliance zu fördern,
 - 2.3. als anerkannte Fortbildungs- und Eventplattform agieren und Schulungen für Verbandsmitglieder aber auch für externe Teilnehmer anzubieten,
 - 2.4. den Austausch und Dialog mit legislativen und exekutiven Behörden zu initiieren,
 - 2.5. eine deutlich wachsende Mitgliederzahl anzustreben, um sich eine führende Positionierung in Deutschland und in Europa zu sichern,
 - 2.6. seine Kompetenzen im Dialog mit dem Gesetzgeber deutlich zu machen um damit positiv Einfluss auf die Gesetzesentwicklung und Auslegungsfragen zu nehmen,

- 2.7. mit relevanten Wissenschaftsdisziplinen in den Dialog zu treten,
- 2.8. einen intensiven Austausch über aktuelle Themen, Gesetzesnovellen und die weitreichenden Interessen seiner Mitglieder innerhalb des Verbandes zu fördern

§ 3 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen wie Unternehmen oder Organisationen werden.
 - 2.1. Juristische Personen müssen entweder Dienstleistungen eines Geldwäschebeauftragten im Bereich der Geldwäsche Compliance anbieten, selbständige Dienstleistungen oder Beratungsleistungen im Bereich der Geldwäscheprävention anbieten, oder einer Branche angehören, die Geldwäschebeauftragte bestellen müssen oder nachweislich besonderes Interesse aufgrund ihrer Tätigkeit an einer Mitgliedschaft des Vereins haben.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann durch Beschluss die Entscheidungsbefugnis an die Geschäftsstelle übertragen.
4. Juristische Personen müssen den Antrag bei Antragsstellung mit einer Mitgliedschaftslegitimation begründen und einen Nachweis über ihre Tätigkeit nach den in Absatz 2.1 genannten Kriterien darlegen können.
5. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Ein ablehnender Beschluss des Vorstands bedarf keiner Begründung.
6. Die Mitgliederversammlung kann im Hinblick auf § 3 Ziffer 2 darüber hinausgehende Kriterien zur Aufnahme von Mitgliedern in den Verein beschließen.

§ 4 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft und aller damit verbundenen Rechte und Pflichten im Verein erfolgt, wenn das Mitglied austritt, rechtmäßig vom Verein ausgeschlossen wird, durch den Tod des Mitglieds, bei Verlust der in dieser Satzung vorgesehenen persönlichen Eigenschaften, sowie wenn das Mitglied eine juristische Person ist und diese aufgelöst wird oder die Mitgliedschaft ordnungsgemäß gekündigt wird.
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand oder eines vom Vorstand bestimmten Vereinsorgans mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit zwei Drittel Mehrheit, wenn

- a. das Mitglied das Ansehen des Vereins grob geschädigt hat,
 - b. das Mitglied nach Abmahnung wiederholt gegen den Vereinszweck oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen hat,
 - c. das Mitglied seinen Beitrag bis zum jeweiligen Jahresende trotz schriftlicher Mahnung nicht geleistet hat.
4. Dem Mitglied soll vor dem Ausschlussbeschluss die Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Auf begründeten Antrag des Mitglieds kann eine Anhörung im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit anschließendem einfachen Mehrheitsbeschluss über den Ausschluss erfolgen.
 5. Der Verlust der Mitgliedschaft wird mit dem Zeitpunkt des entsprechenden Beschlusses des Vorstands wirksam.
 6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Insbesondere haben ausscheidende Mitglieder ihren Beitrag „pro rata temporis“ bis zum endgültigen Zeitpunkt des Ausscheidens zu leisten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der persönlichen Eigenschaft des jeweiligen Mitglieds und wird durch die jeweilig geltende Beitragsordnung bestimmt.
3. Die Höhe der Beiträge bzw. die Beitragsordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 6 Mitgliedschaftsrechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antragsrechts und der Teilnahme an der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Gremien des Vereins mitzuwirken, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und mögliche Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Hierzu zählen insbesondere Informationen, Auskünfte und Rat in allen Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet des Vereins gehören.

§ 7 Mitgliedschaftspflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die gemeinsamen Interessen des Vereins zu fördern und Maßnahmen zu unterlassen, die den Vereinszwecken zuwiderlaufen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten, für die Beitragsermittlung die notwendigen Informationen bereitzustellen und die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.

§ 8 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen, dem Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Vorstandsvorsitzender“ führt und zwei weiteren Mitgliedern, von denen einer die Funktion des Stellvertretenden Vorsitzenden und einer die Funktion des Schatzmeisters / Finanzvorstands ausübt.
2. In den Vorstand können ausschließlich Personen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt werden.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Gewählt sind aus dem Kreis der Kandidaten die Personen mit den meisten Stimmen. Die Wiederwahl ist zulässig. Positionen ausgeschiedener Vorstandsmitglieder können vom Vorstand durch einstimmige Wahl eines Vertreters für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt werden. Diese entscheidet über die Besetzung der Position bis zum Ende der regulären Amtsperiode.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Darüber hinaus endet die Amtszeit des Vorstands:
 - a. durch Entlassung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss zur Entlassung bedarf mindestens eine dreiviertel Mehrheit in einer Versammlung in der mindestens dreiviertel der Mitglieder anwesend sind;
 - b. bei Beendigung der Mitgliedschaft;
 - c. durch Wegfall der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft;
 - d. wenn das Vorstandsmitglied freiwillig ausscheidet.
6. Beschlüsse des Vorstands erfolgen durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand ist bei mindestens 2/3 Anwesenheit beschlussfähig. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist persönlich. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, sonst durch ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind.

7. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Auswahl und die Berufung eines Geschäftsführers. Er ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des Vereins, die nicht Aufgabe anderer Organe sind. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Umsetzung der durch die Mitgliederversammlung vorgenommenen Beschlüsse
 - b. die Festlegung der mittelfristigen Aufgabenplanung des Vereins und die
 - c. die Erstellung eines jährlichen Haushaltsplans und Geschäftsberichts sowie die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung
 - d. die Entwicklung und Erörterung neuer Aufgabenstellungen und Projekte
 - e. die Einrichtung und Berufung von Arbeitsgremien und Ausschüssen
 - f. die ihm durch diese Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgetragenen Aufgaben

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme.
2. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und sollte möglichst nahezu im Abstand von einem Jahr terminiert werden.
4. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung stellen.
6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer mit einfacher Mehrheit zu wählen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - b. Wahl der Rechnungsprüfer/innen
 - c. Entgegennahme des Vorstandsberichts
 - d. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e. Genehmigung des neuen Haushaltsplans

- f. Verabschiedung der Beitragsordnung und Festsetzung der Beiträge
 - g. Festsetzung von eventuellen Umlagen
 - h. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - i. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Anfechtungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
9. Jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist - mit Ausnahme der in der Satzung abweichend geregelten Fälle - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
11. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
12. Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Wahl oder Abstimmung und der Antrag wird mit einfacher Mehrheit beschieden.
13. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übermitteln ist.
14. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen auf einfachen Mehrheits-Beschluss des Vorstands oder wenn mindestens 3/10 der Mitglieder dies schriftlich, unter Angaben von Gründen, zum Beispiel bei Anträgen auf Satzungsänderungen oder Ausschlussverfahren beantragen, einberufen werden.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Beschluss des Vorstands, bzw. nach Eingang des Mitgliederantrages, mit einer Frist von mindestens drei Wochen - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - einzuberufen.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Im ersten Jahr nach der Vereinsgründung wird die Rechnungsprüfung und sonstige Abrechnungstätigkeiten von einem externen Dienstleister entgeltlich übernommen. Diese Position wird durch Beschluss des Vorstands bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt ab dem zweiten Geschäftsjahr für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer/innen. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung kann auch an einen externen Dienstleister vergeben werden.
3. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Einhaltung des Haushaltsplans, die ordnungsgemäße Buchführung sowie die Mittelverwendung zu prüfen. Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten. Der Mitgliederversammlung ist darüber von den Prüfern Bericht zu erstatten.

§ 12 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verband durch regelmäßige Geldzuwendungen oder Sachleistungen unterstützen wollen.
2. Fördermitglieder sind zu Mitgliederversammlungen einzuladen haben jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.
3. Die Höhe des Förderbeitrags regelt eine gesonderte Förderbeitragsordnung
4. Der Antrag auf Fördermitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Es besteht kein Anspruch auf eine Fördermitgliedschaft. Ein ablehnender Beschluss bedarf keiner Begründung.
5. Die Regelungen für eine Beendigung der Mitgliedschaft gilt für Fördermitglieder entsprechend der Regelungen für die ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 dieser Satzung

§ 13 Beirat

1. Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereins und insbesondere zur Förderung der Vereinsziele kann der Vorstand Einzelpersonen für die Dauer von 2 Jahren in einen Beirat berufen, der Vorstand, Geschäftsführung und Mitglieder als beratendes Gremium unterstützt.
2. Wiederberufungen sind möglich. Bei der Auswahl der Beiratsmitglieder ist insbesondere auf fachliche Expertise zu achten.
3. Mitglieder des Beirates sind zu Mitgliedertagungen und Mitgliederversammlungen einzuladen, haben jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein Wahlrecht. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 14 Geschäftsführung

1. Zur Geschäftsführung des Vereins ist grundsätzlich der Vorstand berechtigt.
2. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Verein einen/eine Geschäftsführer/in einsetzen, der/die sowohl im Angestelltenverhältnis als auch als externer Dienstleister die laufenden Geschäfte führen kann.
3. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand ausgewählt und berufen.
4. Der/die Geschäftsführer/in hat die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane eigenverantwortlich zu führen. Der/die Geschäftsführer/in ist im Außenverhältnis nur soweit vertretungs- und verpflichtungsbefugt, wie es durch Beschluss des Vorstands bestimmt wird.

5. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Organe beratend teil. Er/Sie besitzt kein Stimmrecht.
6. Der/die Geschäftsführer/in ist Vertrauensperson aller Mitglieder. Er/Sie hat seine/ ihre Aufgaben unparteiisch auszuüben.

§ 15 Kosten der Vereinsgründung

Die im Rahmen der Vereinsgründung angefallenen Kosten, werden dem verauslagenden Gründer durch die Einnahmen des Vereins zurückerstattet.

§ 16 Haftung

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Tätigkeit des Vereins entstehen, haften der Verein und seine Organe nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Auflösung des Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder unterzeichnet sein.
3. Die Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung beschlossen werden soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
4. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen.
5. Nach seiner Auflösung besteht der Verein als Liquidationsverein fort. Nach Beendigung der Liquidation erlöscht er.
6. Nach Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die Gründungsmitglieder.

Satzungsbeschluss gemäß Gründungsversammlung des Vereins am 28. Februar 2020 in Köln.